

Synopsis FamFG

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Synopsis zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Geltendes Recht – neue Regelung

Stand: 18.12.2020

Fundstelle	Geltendes Recht	Fundstelle	Gesetzesentwurf nach BT-Drucks. 19/16718, BT-Drucks. 19/19596 und BT-Drucks. 19/25163
	Unterabschnitt 3 Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen		Unterabschnitt 3 Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen
§ 108	§ 108 Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen	§ 108	§ 108 Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen
§ 108 Abs. 1	(1) Abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen werden ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.	§ 108 Abs. 1	(1) Abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen sowie von Entscheidungen nach § 1 Absatz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes werden ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.
§ 108 Abs. 2 S. 1	(2) ¹ Beteiligte, die ein rechtliches Interesse haben, können eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vermögensrechtlichen Inhalts beantragen.	§ 108 Abs. 2 S. 1	(2) ¹ Beteiligte, die ein rechtliches Interesse haben, können eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vermögensrechtlichen Inhalts beantragen.
§ 108 Abs. 2 S. 2	² § 107 Abs. 9 gilt entsprechend.	§ 108 Abs. 2 S. 2	² § 107 Abs. 9 gilt entsprechend.
§ 108 Abs. 2 S. 3	³ Für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Annahme als Kind gelten jedoch die §§ 2, 4 und 5 des Adoptionswirkungsgesetzes, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte.	§ 108 Abs. 2 S. 3	(2) ³ Für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Annahme als Kind gelten jedoch die Bestimmungen des Adoptionswirkungsgesetzes, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte.
§ 108 Abs. 3 S. 1	(3) ¹ Für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk zum Zeitpunkt der Antragstellung 1. der Antragsgegner oder die Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder 2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung bekannt wird oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht.	§ 108 Abs. 3 S. 1	(3) ¹ Für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk zum Zeitpunkt der Antragstellung 1. der Antragsgegner oder die Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder 2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung bekannt wird oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

Fundstelle	Geltendes Recht	Fundstelle	Gesetzesentwurf nach BT-Drucks. 19/16718, BT-Drucks. 19/19596 und BT-Drucks. 19/25163
§ 108 Abs. 3 S. 2	² Diese Zuständigkeiten sind ausschließlich.	§ 108 Abs. 3 S. 2	² Diese Zuständigkeiten sind ausschließlich.
	Fünfter Abschnitt Verfahren in Adoptionssachen		Fünfter Abschnitt Verfahren in Adoptionssachen
§ 186	§ 186 Adoptionssachen	§ 186	§ 186 Adoptionssachen
§ 186	Adoptionssachen sind Verfahren, die <ol style="list-style-type: none"> 1. die Annahme als Kind, 2. die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind, 3. die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder 4. die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen. 	§ 186	Adoptionssachen sind Verfahren, die <ol style="list-style-type: none"> 1. die Annahme als Kind, 2. die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind, 3. die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder 4. die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen.
§ 187	§ 187 Örtliche Zuständigkeit	§ 187	§ 187 Örtliche Zuständigkeit
§ 187 Abs. 1	(1) Für Verfahren nach § 186 Nr. 1 bis 3 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	§ 187 Abs. 1	(1) Für Verfahren nach § 186 Nr. 1 bis 3 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
§ 187 Abs. 2	(2) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Absatz 1 nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgebend.	§ 187 Abs. 2	(2) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Absatz 1 nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgebend.
§ 187 Abs. 3	(3) Für Verfahren nach § 186 Nr. 4 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	§ 187 Abs. 3	(3) Für Verfahren nach § 186 Nr. 4 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
§ 187 Abs. 4	(4) Kommen in Verfahren nach § 186 ausländische Sachvorschriften zur Anwendung, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Adoptionswirkungsgesetzes entsprechend.	§ 187 Abs. 4	(4) In Adoptionssachen, die einen Minderjährigen betreffen, ist § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. der gewöhnliche Aufenthalt der Annehmenden oder des Anzunehmenden im Ausland liegt oder 2. der Anzunehmende in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte.
§ 187 Abs. 5 S. 1	(5) ¹ Ist nach den Absätzen 1 bis 4 eine Zuständigkeit nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.	§ 187 Abs. 5 S. 1	(5) ¹ Ist nach den Absätzen 1 bis 4 eine Zuständigkeit nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.
§ 187 Abs. 5 S. 2	² Es kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht verweisen.	§ 187 Abs. 5 S. 2	² Es kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht verweisen.

Fundstelle	Geltendes Recht	Fundstelle	Gesetzesentwurf nach BT-Drucks. 19/16718, BT-Drucks. 19/19596 und BT-Drucks. 19/25163
§ 188	§ 188 Beteiligte	§ 188	§ 188 Beteiligte
§ 188 Abs. 1	(1) Zu beteiligen sind 1. in Verfahren nach § 186 Nr. 1 a) der Annehmende und der Anzunehmende, b) die Eltern des Anzunehmenden, wenn dieser entweder minderjährig ist und ein Fall des § 1747 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt oder im Fall des § 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, c) der Ehegatte oder Lebenspartner des Annehmenden und der Ehegatte oder Lebenspartner des Anzunehmenden, sofern nicht ein Fall des § 1749 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt; 2. in Verfahren nach § 186 Nr. 2 derjenige, dessen Einwilligung ersetzt werden soll; 3. in Verfahren nach § 186 Nr. 3 a) der Annehmende und der Angenommene, b) die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen; 4. in Verfahren nach § 186 Nr. 4 die Verlobten	§ 188 Abs. 1	(1) Zu beteiligen sind 1. in Verfahren nach § 186 Nr. 1 a) der Annehmende und der Anzunehmende, b) die Eltern des Anzunehmenden, wenn dieser entweder minderjährig ist und ein Fall des § 1747 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt oder im Fall des § 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, c) der Ehegatte oder Lebenspartner des Annehmenden und der Ehegatte oder Lebenspartner des Anzunehmenden, sofern nicht ein Fall des § 1749 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt; 2. in Verfahren nach § 186 Nr. 2 derjenige, dessen Einwilligung ersetzt werden soll; 3. in Verfahren nach § 186 Nr. 3 a) der Annehmende und der Angenommene, b) die leiblichen Eltern des minderjährigen Angenommenen; 4. in Verfahren nach § 186 Nr. 4 die Verlobten
§ 188 Abs. 2	(2) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind auf ihren Antrag zu beteiligen.	§ 188 Abs. 2	(2) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind auf ihren Antrag zu beteiligen.
§ 189	§ 189 Fachliche Äußerung einer Adoptionsvermittlungsstelle	§ 189	§ 189 Fachliche Äußerung
§ 189 S. 1	¹ Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, hat das Gericht eine fachliche Äußerung <i>der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat</i> , einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind.	§ 189 Abs. 1	(1) Soll ein Minderjähriger als Kind angenommen werden , hat das Gericht eine fachliche Äußerung darüber einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind.
§ 189 S. 2	² Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine fachliche Äußerung des Jugendamts oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen.	§ 189 Abs. 2 Satz 1	(2) ¹ Die fachliche Äußerung ist von der Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen, die das Kind vermittelt oder den Beratungsschein nach § 9a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes ausgestellt hat.

Fundstelle	Geltendes Recht	Fundstelle	Gesetzesentwurf nach BT-Drucks. 19/16718, BT-Drucks. 19/19596 und BT-Drucks. 19/25163
		§ 189 Abs. 2 Satz 2	² Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine fachliche Äußerung des Jugendamts einzuholen
§ 189 S. 3	³ Die fachliche Äußerung ist kostenlos abzugeben.	§ 189 Abs. 3	(3) Die fachliche Äußerung ist kostenlos abzugeben.
		§ 189 Abs. 4	(4) Das Gericht hat der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, die Entscheidung mitzuteilen.
§ 190	§ 190 Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft	§ 190	§ 190 Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft
§ 190	Ist das Jugendamt nach § 1751 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vormund geworden, hat das Familiengericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.	§ 190	Ist das Jugendamt nach § 1751 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vormund geworden, hat das Familiengericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.
§ 191	§ 191 Verfahrensbeistand	§ 191	§ 191 Verfahrensbeistand
§ 191 S. 1	¹ Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Adoptionssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.	§ 191 S. 1	¹ Das Gericht hat einem minderjährigen Beteiligten in Adoptionssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
§ 191 S. 2	² § 158 Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend.	§ 191 S. 2	² § 158 Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend.
§ 192	§ 192 Anhörung der Beteiligten	§ 192	§ 192 Anhörung der Beteiligten
§ 192 Abs. 1	(1) Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind oder auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses den Annehmenden und das Kind persönlich anzuhören.	§ 192 Abs. 1	(1) Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind oder auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses den Annehmenden und das Kind persönlich anzuhören.
§ 192 Abs. 2	(2) Im Übrigen sollen die beteiligten Personen angehört werden.	§ 192 Abs. 2	(2) Im Übrigen sollen die beteiligten Personen angehört werden.
§ 192 Abs. 3	(3) Von der Anhörung eines minderjährigen Beteiligten kann abgesehen werden, wenn Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wenn wegen des geringen Alters von einer Anhörung eine Aufklärung nicht zu erwarten ist.	§ 192 Abs. 3	(3) Von der Anhörung eines minderjährigen Beteiligten kann abgesehen werden, wenn Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wenn wegen des geringen Alters von einer Anhörung eine Aufklärung nicht zu erwarten ist.
§ 193	§ 193 Anhörung weiterer Personen	§ 193	§ 193 Anhörung weiterer Personen
§ 193 S. 1	¹ Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden anzuhören.	§ 193 S. 1	¹ Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden anzuhören.

Fundstelle	Geltendes Recht	Fundstelle	Gesetzesentwurf nach BT-Drucks. 19/16718, BT-Drucks. 19/19596 und BT-Drucks. 19/25163
§ 193 S. 2	² § 192 Abs. 3 gilt entsprechend.	§ 193 S. 2	² § 192 Abs. 3 gilt entsprechend.
§ 194	§ 194 Anhörung des Jugendamts		§ 194 Anhörung des Jugendamts
§ 194 Abs. 1 S. 1	(1) ¹ In Adoptionssachen hat das Gericht das Jugendamt anzuhören, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist.	§ 194 Abs. 1	(1) In Adoptionssachen hat das Gericht das Jugendamt anzuhören, sofern der Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist.
§ 194 Abs. 1 S. 2	² Dies gilt nicht, wenn das Jugendamt nach § 189 eine fachliche Äußerung abgegeben hat.	§ 194 Abs. 1 S. 2	² Dies gilt nicht, wenn das Jugendamt nach § 189 eine fachliche Äußerung abgegeben hat.
§ 194 Abs. 2 S. 1	(2) ¹ Das Gericht hat dem Jugendamt in den Fällen, in denen dieses angehört wurde oder eine fachliche Äußerung abgegeben hat, die Entscheidung mitzuteilen.	§ 194 Abs. 2 S. 1	(2) ¹ Das Gericht hat dem Jugendamt in den Fällen, in denen dieses angehört wurde oder eine fachliche Äußerung abgegeben hat, die Entscheidung mitzuteilen.
§ 194 Abs. 2 S. 2	² Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.	§ 194 Abs. 2 S. 2	² Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.
§ 195	§ 195 Anhörung des Landesjugendamts	§ 195	§ 195 Anhörung des Landesjugendamts
§ 195 Abs. 1 S. 1	(1) ¹ In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hat das Gericht vor dem Ausspruch der Annahme auch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts anzuhören, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist.	§ 195 Abs. 1 S. 1	(1) ¹ In den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hat das Gericht vor dem Ausspruch der Annahme auch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts, in deren Bereich die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben , anzuhören.
§ 195 Abs. 1 S. 2	² Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 194 Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das nach § 189 eine fachliche Äußerung abgegeben hat.	§ 195 Abs. 1 S. 2	² Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 194 Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das nach § 189 eine fachliche Äußerung abgegeben hat.
§ 195 Abs. 2 S. 1	(2) ¹ Das Gericht hat dem Landesjugendamt alle Entscheidungen mitzuteilen, zu denen dieses nach Absatz 1 anzuhören war.	§ 195 Abs. 2 S. 1	(2) ¹ Das Gericht hat dem Landesjugendamt alle Entscheidungen mitzuteilen, zu denen dieses nach Absatz 1 anzuhören war.
§ 195 Abs. 2 S. 2	² Gegen den Beschluss steht dem Landesjugendamt die Beschwerde zu.	§ 195 Abs. 2 S. 2	² Gegen den Beschluss steht dem Landesjugendamt die Beschwerde zu.
§ 196	§ 196 Unzulässigkeit der Verbindung	§ 196	§ 196 Unzulässigkeit der Verbindung
§ 196	Eine Verbindung von Adoptionssachen mit anderen Verfahren ist unzulässig.	§ 196	Eine Verbindung von Adoptionssachen mit anderen Verfahren ist unzulässig.
			§ 196a Zurückweisung des Antrags
		§ 196a	Das Gericht weist den Antrag auf An-

Fundstelle	Geltendes Recht	Fundstelle	Gesetzesentwurf nach BT-Drucks. 19/16718, BT-Drucks. 19/19596 und BT-Drucks. 19/25163
			nahme als Kind zurück, wenn die gemäß § 9a des Adoptionsvermittlungsgesetzes erforderlichen Bescheinigungen über eine Beratung nicht vorliegen.
§ 197	§ 197 Beschluss über die Annahme als Kind	§ 197	§ 197 Beschluss über die Annahme als Kind
§ 197 Abs. 1 S. 1	(1) ¹ In einem Beschluss, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, ist anzugeben, auf welche gesetzlichen Vorschriften sich die Annahme gründet.	§ 197 Abs. 1 S. 1	(1) ¹ In einem Beschluss, durch den das Gericht die Annahme als Kind ausspricht, ist anzugeben, auf welche gesetzlichen Vorschriften sich die Annahme gründet.
§ 197 Abs. 1 S. 2	² Wurde die Einwilligung eines Elternteils nach § 1747 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für erforderlich erachtet, ist dies ebenfalls in dem Beschluss anzugeben.	§ 197 Abs. 1 S. 2	² Wurde die Einwilligung eines Elternteils nach § 1747 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht für erforderlich erachtet, ist dies ebenfalls in dem Beschluss anzugeben.
§ 197 Abs. 2	(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Beschluss mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam.	§ 197 Abs. 2	(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Beschluss mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam.
§ 197 Abs. 3 S. 1	(3) ¹ Der Beschluss ist nicht anfechtbar.	§ 197 Abs. 3 S. 1	(3) ¹ Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
§ 197 Abs. 3 S. 2	² Eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.	§ 197 Abs. 3 S. 2	² Eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.
§ 198	§ 198 Beschluss in weiteren Verfahren	§ 198	§ 198 Beschluss in weiteren Verfahren
§ 198 Abs. 1 S. 1	(1) ¹ Der Beschluss über die Ersetzung einer Einwilligung oder Zustimmung zur Annahme als Kind wird erst mit Rechtskraft wirksam.	§ 198 Abs. 1 S. 1	(1) ¹ Der Beschluss über die Ersetzung einer Einwilligung oder Zustimmung zur Annahme als Kind wird erst mit Rechtskraft wirksam.
§ 198 Abs. 1 S. 2	² Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen.	§ 198 Abs. 1 S. 2	² Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen.
§ 198 Abs. 1 S. 3	³ Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam.	§ 198 Abs. 1 S. 3	³ Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam.
§ 198 Abs. 1 S. 4	⁴ Eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.	§ 198 Abs. 1 S. 4	⁴ Eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.
§ 198 Abs. 2	(2) Der Beschluss, durch den das Gericht das Annahmeverhältnis aufhebt, wird erst mit Rechtskraft wirksam; eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.	§ 198 Abs. 2	(2) Der Beschluss, durch den das Gericht das Annahmeverhältnis aufhebt, wird erst mit Rechtskraft wirksam; eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.

Fundstelle	Geltendes Recht	Fundstelle	Gesetzesentwurf nach BT-Drucks. 19/16718, BT-Drucks. 19/19596 und BT-Drucks. 19/25163
§ 198 Abs. 3	(3) Der Beschluss, durch den die Befreiung vom Eheverbot nach § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt wird, ist nicht anfechtbar; eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Ehe geschlossen worden ist.	§ 198 Abs. 3	(3) Der Beschluss, durch den die Befreiung vom Eheverbot nach § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt wird, ist nicht anfechtbar; eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Ehe geschlossen worden ist.
§ 199	§ 199 Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes		
§ 199	Die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes bleiben unberührt.		